



BEVER
GEMEINDE
VSCHINAUNCHA

VERFASSUNG

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. April 2013
teilrevidiert am 11. März 2019 und 8. Dezember 2023.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

1. Begriff
2. Gemeindeautonomie
3. Aufgaben und Kommunikation, Amts- / Schulsprache
4. Gleichstellung
5. Stimmfähigkeit
6. Stimmberechtigung
7. Wählbarkeit
8. Amtsdauer
9. Demission
10. Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt
11. Ersatzwahlen
12. Unvereinbarkeit
13. Ausschlussgründe
14. Ausstandspflicht
15. Besoldung und Entschädigung
16. Verantwortlichkeit
17. Schweigepflicht / Amtsgeheimnis
18. Petitionsrecht
19. Initiativrecht
20. Verfahren bei Initiativen
21. Rückzug der Initiative
22. Rechtswidrige Initiative
23. Auskunft
24. Motion
25. Beschwerderecht
26. Protokollführung
27. Einsichtnahme in Protokolle

II. Gemeindeorganisation

28. Organe der Gemeinde

1. Die Urnenwahl und Urnenabstimmung

29. Urnenwahlen und Urnenabstimmung

2. Die Gemeindeversammlung

30. Gemeindeversammlung

31. Befugnisse

32. Einberufung / Traktanden

33. Beschlussfähigkeit

34. Versammlungsleitung

35. Beschlussfassung

36. Stimmzähler

37. Abstimmungsmodus

38. Wiedererwägung

39. Wahlmodus

40. Wahlregeln bei Unvereinbarkeit von Ämtern und Vorliegen von Ausschlussgründen

3. Der Gemeindevorstand

41. Zusammensetzung

42. Sitzungen

43. Beschlussfassung

44. Abstimmungen und Wahlen

45. Befugnisse und Obliegenheiten

46. Vertretung der Gemeinde nach aussen

47. Departemente

48. Geschäftsführung

49. Gemeindepräsident

4. Die Geschäftsprüfungskommission

50. Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen

5. Der Schulrat

51. Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen

6. Die Baukommission

52. Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen

III. Die Gemeindeverwaltung

53. Gemeindeverwaltung

54. Gemeindeverwalter

55. Anstellung des Personals

IV. Finanzwesen

56. Finanzbedarf, Rechnungsprinzip, Aufbau der Rechnung

57. Defizitdeckung und Steuerfuss

V. Schlussbestimmungen

58. Revision

59. Aufhebung widersprechender Bestimmungen

60. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriff

Art. 1

Die Gemeinde Bever ist eine öffentlich rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und bildet eine selbstständige politische Gemeinde des eidgenössischen Standes Graubünden.

Gemeindeautonomie

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgaben und Kommunikation, Amts- / Schulsprache

Art. 3

a) Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie bewahrt kulturelle Werte, fördert die kulturelle Entwicklung sowie soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Die Förderung der Zweisprachigkeit der romanischen und deutschen Sprache regelt eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung.

b) Kommunikation

Gemäss Kommunikationskonzept ermöglicht die Gemeinde die Einsichtnahme in alle öffentlich zugänglichen Gemeindedokumente primär über die Homepage der Gemeinde. Somit schliessen alle in der Verfassung enthaltenen Hinweise im Sinne von „einsehbar auf der Gemeindeverwaltung“ auch die Einsichtnahme via Internet mit ein.

c) Amtssprache

Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

d) Schulsprache

Schulsprachen sind Romanisch Puter und Deutsch.

Gleichstellung

Art. 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Stimmfähigkeit**Art. 5**

Stimmfähig sind Schweizerbürger und ausländische Staatsangehörige mit Niederlassung in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmberechtigung**Art. 6**

Stimmberechtigung

a) in Gemeinde- und Regionsangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeinde- und Regionsangelegenheiten sind alle Stimmfähigen, welche als Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Wählbarkeit**Art. 7**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Anmeldungen für die Gemeindebehörde müssen von den Kandidaten selbst erfolgen oder erfolgen von den Stimmberechtigten mit Einwilligung des Vorgeschlagenen schriftlich bis 14 Tage vor dem Wahlgang und gelten bis Ende des Wahlganges. Stimmen für nicht angemeldete Stimmbürger fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in die Kategorie ungültige Stimmen.

Amtsdauer**Art. 8**

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Baukommission, ständige Kommissionen und Delegierte) beträgt 3 Jahre, beginnend am 1. Januar der Amtsperiode.

Demission**Art. 9**

Amtsinhaber gelten als vorgeschlagen, wenn sie ihre Demission nicht bis 8 Wochen vor dem ersten Wahltermin schriftlich dem Gemeindevorstand mitgeteilt haben. Eingegangene Demissionen sind bekannt zu geben und der Vorstand erlässt die Aufforderung für Wahlvorschläge an die Stimmberechtigten.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**Art. 10**

Der 1. Wahlgang zur Bestellung der Gemeindebehörden findet frühestens im Monat September statt. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar.

Ersatzwahlen**Art. 11**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, so ist innert einem Monat für den Rest der Amtsperiode, sofern diese mindestens noch 6 Monate beträgt, eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Unvereinbarkeit**Art. 12**

Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausschlussgründe**Art. 13**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Die Ausschlussgründe gelten auch im Verhältnis zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ausstandspflicht**Art. 14**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 13 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Betroffenen.

Besoldung und Entschädigung**Art. 15**

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden aufgrund der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Ansätze entschädigt.

Verantwortlichkeit**Art. 16**

Die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden sowie der Gemeindefunktionäre für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Schweigepflicht / Amtsgeheimnis**Art. 17**

Die Mitglieder der Gemeindebehörden, die Gemeindefunktionäre und das Personal sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.

Petitionsrecht**Art. 18**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten Stellung zu nehmen.

Initiativrecht**Art. 19**

10 Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinden und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei Initiativen**Art. 20**

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einer Stellungnahme des Gemeindevorstands spätestens innert 6 Monaten nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Rückzug der Initiative**Art. 21**

Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative**Art. 22**

Vom Gemeindevorstand als rechtswidrig beurteilte Initiativbegehren werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Auskunft**Art. 23**

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Solche Anfragen können beim Gemeindevorstand auch vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Erteilung der Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen; sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr schutzwürdige Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Motion**Art. 24**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung oder vorgängig zur Gemeindeversammlung schriftlich beim Gemeindevorstand Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag durch die Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Beschwerderecht**Art. 25**

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokollführung**Art. 26**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, welche die Beschlüsse, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen und allenfalls eine Zusammenfassung der Voten enthalten. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Einsichtnahme in Protokolle**Art. 27**

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde

Art. 28

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

1. Die Urnenwahl und Urnenabstimmung
2. Die Gemeindeversammlung
3. Der Gemeindevorstand
4. Die Geschäftsprüfungskommission
5. Der Schulrat
6. Die Baukommission

Besondere Gemeindeorgane sind:
Übrige Kommissionen

1. Die Urnenwahl und Urnenabstimmung

Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 29

An der Urne werden gewählt:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) 2 Mitglieder des Schulrates
- e) 2 Mitglieder der Baukommission

An der Urne wird abgestimmt über:

Sachgeschäfte im Zusammenhang mit der Anpassung der Grundordnung (Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan). Sachgeschäfte mit geringfügigen Änderungen können auch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Der Gemeindevorstand ordnet die fälligen Gemeindewahlen und die Urnenabstimmung an und bestellt das Wahl- respektive Abstimmungsbüro. Die Wahl- respektive Abstimmungsunterlagen mit Stimmrechtsausweis, Stimm- oder Wahlzettel sind den Stimmberechtigten mindestens 10 Tage vor dem 1. Wahltag respektive der Abstimmung zuzustellen. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

2. Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Art. 30

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner, die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse

Art. 31

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und von Gemeindegesetzen; die Anpassung der Grundordnung erfolgt über eine Urnenabstimmung, davon können geringfügige Anpassungen der Grundordnung ausgenommen werden.
2. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
4. die Ermächtigung zum Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
6. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wasserrechten, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
7. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
8. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegen;
9. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Einberufung / Traktanden**Art. 32**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Die Traktanden werden vom Gemeindevorstand mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

Die Einladung mit Traktandenliste wird in den offiziellen Publikationsorganen (Engadiner Post, Website, Schwarzes Brett) bekannt gegeben. Auf Wunsch wird diese den Stimmberechtigten persönlich zugestellt. Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen die Anträge mit den Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, jährlich mindestens 2 Versammlungen einzuberufen.

Beschlussfähigkeit**Art. 33**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungsleitung**Art. 34**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes die Versammlungsleitung.

Beschlussfassung**Art. 35**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorherberaten worden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Motionen (siehe Artikel 24).

Stimmzähler**Art. 36**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Abstimmungsmodus**Art. 37**

Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten und erst nach deren Schluss die Abstimmung zu erfolgen.

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend bei der offenen Abstimmung ist das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den anderen den Vorzug erhält. Über diesen wird zuletzt die eigentliche Abstimmung durchgeführt.

Wiedererwägung

Art. 38

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Wahlmodus

Art. 39

Bei Urnenwahlen und bei allfälligen anderen Wahlen in der Gemeindeversammlung, die schriftlich durchführt werden, ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehrere Kandidaten das absolute Mehr, ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so finden weitere, freie Wahlgänge statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Wahlregeln bei Unvereinbarkeit von Ämtern und Vorliegen von Ausschlussgründen

Art. 40

Unvereinbarkeit von Ämtern:

Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die unvereinbar sind, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Ausschlussgründe:

Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Der Gemeindevorstand

Zusammensetzung

Art. 41

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

Der neu gewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach Amtsantritt den Vizepräsidenten und nimmt an der gleichen konstituierenden Sitzung die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Sitzungen

Art. 42

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten, gegebenenfalls durch den Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfassung

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 44

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Befugnisse und Obliegenheiten

Art. 45

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;

4. die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sowie die Vornahme von wertgleichen Grenzbereinigungen;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 25'000 für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
7. die Beschlussfassung über Massnahmen der Boden- und Baulandpolitik im Rahmen des Baugesetzes Bever;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 46

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeverwalter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 47

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines oder mehrerer Departemente inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Diese ist öffentlich bekanntzugeben.

Die Departementsvorsteher vertreten sich gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes.

Geschäftsführung

Art. 48

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Gemeindepräsident**Art. 49**

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der Departementsvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

4. Die Geschäftsprüfungskommission**Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen****Art. 50**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind in dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Reglement geregelt.

5. Der Schulrat**Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen****Art. 51**

Der Schulrat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, wovon ein Vorstandsmitglied von Amtes wegen Einsitz nimmt. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen. Der Schulrat wählt die Vertreter in die nötigen Räte, Verbände und Kommissionen.

Die Rechte und Pflichten sind in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

6. Die Baukommission

Zusammensetzung und Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen **Art. 52**

Die Baukommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, wovon ein Vorstandsmitglied von Amtes wegen Einsitz nimmt. Die Baukommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Rechte und Pflichten sind in dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Baugesetz geregelt.

III. Die Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung **Art. 53**

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie übt die ihr nach Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen und Weisungen übertragenen Aufgaben aus.

Gemeindeverwalter **Art. 54**

Der Gemeindeverwalter leitet die Gemeindeverwaltung. Er führt das Protokoll an den Gemeindeversammlungen und an den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat an diesen beratende Stimme.

Anstellung des Personals **Art. 55**

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

IV. Finanzwesen

Finanzbedarf, Rechnungsprinzip, Aufbau der Rechnung **Art. 56**

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus den Erträgen des Vermögens, aus Nutzungstaxen, Steuern, Gebühren, Bussen, Patenttaxen und Beiträgen.

Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu tätigen.

Nutznieser und Verursacher besonderer Leistungen haben die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.

Die Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung ist nach dem Rechnungsmodell für Bündner Gemeinden zu führen. Das Nähere regelt die Finanzverordnung.

Defizitdeckung und Steuerfuss

Art. 57

Die im Budget vorgesehenen Verwaltungsdefizite müssen mit den ordentlichen Steuern gedeckt werden. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

V. Schlussbestimmungen

Revision

Art. 58

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Art. 59

Diese Verfassung ersetzt alle früheren Fassungen, Teilrevisionen und Nachträge. Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 60

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. April 2013, teilrevidiert am 11. März 2019 (Artikel 9, 10, 32 und 60) und am 8. Dezember 2023 (Artikel 6, 7, 28, 29, 31, 54 und 60).

Für die Gemeinde Bever
Der Gemeindepräsident:
Sig. Fadri Guidon

Der Gemeindeverwalter:
Sig. Renato Roffler

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden genehmigt mit Beschluss vom 9. Januar 2024
Nr. 7 / 2024

Namens der Regierung

Der Präsident:

Sig. Dr. Jon Domeni Parolini

Der Kanzleidirektor:

Sig. Daniel Spadin